

## Jugendschutzkonzept

SFV Hagen, Herdecke und Umgegend e.V.





## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Kinderrechte
3. Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
4. Jugendschutzgesetz
5. Beschwerdemanagement
6. Fortbildungen
7. Notfallplan
8. Allgemeine Regeln für den Ernstfall
9. Wichtige Kontakte
10. Handlung im Vorfall
11. Selbstverpflichtungserklärung

## 1. Vorwort

Kinder und Jugendliche sollen gesund und sicher aufwachsen und in Vereinen Sport treiben können. Sie müssen sicher sein, dass dabei ihre Grenzen geachtet werden und ihr Vertrauen nicht missbraucht wird.

Eltern müssen darauf vertrauen können, dass die Personen, denen sie ihre Kinder dabei anvertrauen, die körperliche und seelische Gesundheit ihrer Schutzbefohlenen achten, bewahren und schützen.

Alle engagierten Menschen, die in Verbänden und Vereinen in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, tragen dafür Sorge, dass die jeweiligen Verantwortlichen und jeder Einzelne darauf bedacht sind, die Anforderungen an einen modernen Kinder- und Jugendschutz zu erfüllen. Gesetzliche Regelungen geben hierfür Rahmenparameter vor.

Darüber hinaus geben Richtlinien und Konzepte von Städten, Gemeinden und Behörden weitere Hilfestellung und Vorgaben.

Das hier vorliegende eigenständige Jugendschutzkonzept des SFV Hagen, Herdecke und Umgegend e.V. soll ergänzend dazu die Handhabung dieses Themas für jeden dem SFV Hagen, Herdecke und Umgeg. e.V. Angehörigen weiter konkretisieren und standardisieren.

Eine Kultur des Hinsehens, des Deutlichmachens von Umgangsregeln und der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern, soll gefördert werden und so diejenigen abgeschreckt werden, die diese Anforderungen nicht erfüllen.

Darüber hinaus soll mit der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aller in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen verhindert werden, dass Personen in Vereinen Einzug halten, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt wurden.

**Hauptbestandteil dieses Konzepts ist die Selbstverpflichtungserklärung.**

**Jeder Verein ist verpflichtet, von jedem/r im Kinder- und Jugendbereich Tätigen Einsicht in das Führungszeugnis zu nehmen und zu überprüfen, ob etwaige Einträge bestehen, die einer Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich entgegenstehen und diesen Vorgang zu dokumentieren und spätestens alle vier Jahre zu wiederholen.**

**Ebenso ist vom gleichen Personenkreis die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung zwingend erforderlich.**

**Die Selbstverpflichtungserklärungen sind durch den Verein datenschutzkonform aufzubewahren.**

**Das Ausscheiden der Person aus Funktion oder Verein entbindet den Verein nicht von der Pflicht zur Aufbewahrung der Unterlagen bis zum Ablauf der gesetzlichen oder anderweitig vorgegebenen Aufbewahrungsfrist.**

Sollte der Verein bereits durch einen anderen zuständigen öffentlichen Träger verpflichtet sein, dessen Selbstverpflichtungserklärung und Prozesse in die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse betreffender Personen anzuwenden, so kann dies den hier beschriebenen Prozess ersetzen (eine Mehrfachdokumentation ist also nicht erforderlich).

In diesem Fall ist jedoch jederzeit auf Verlangen des SFV Hagen, Herdecke durch den Verein der Nachweis zu erbringen, dass die geltenden Kinder- und Jugendschutzanforderungen und -bedürfnisse erfüllt werden.

## **2. Kinderrechte**

### **Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese respektieren wir!**

Es spielt keine Rolle, welches Geschlecht und welche soziale oder ethnische Herkunft das Kind und/oder der/die Jugendliche hat. Die Kinder und Jugendlichen sollen sich stets sicher fühlen und ein angenehmes Umfeld genießen können.

Für alle Kinder und Jugendliche gilt ohne Ausnahme:

- Mein Körper gehört mir. Ich bestimme die Grenzen der Berührungen.
- Mein Gefühl ist richtig. Wenn ich etwas unangenehm finde, ist dieses Gefühl völlig in Ordnung und muss respektiert werden.
- Ich darf und kann offen gegenüber meinen Verantwortlichen über meine Empfindungen sprechen und sie bitten, Berührungen zu unterlassen.
- Ich darf jederzeit „NEIN“ sagen.
- Meine Stimme darf gehört werden. Ich habe das Recht mich zu beschweren.
- Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat.
- Es ist völlig in Ordnung, wenn ich mich jemandem anvertraue.
- Ich habe keine Schuld.

### 3. Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

#### - **Verantwortungsbewusstsein**

Wir sind uns bewusst, dass die Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in unseren Händen liegt.

Wir bewahren ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt (z. B. Diskriminierung, sexueller Missbrauch). Ihre Persönlichkeit wird geachtet und ihre Entwicklung unterstützt. Das persönliche Empfinden der Kinder und Jugendlichen steht im Vordergrund und wir stellen sicher, dass ausreichend Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten angeboten werden.

Wir sind Vorbilder für die Kinder und Jugendlichen und vermitteln die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln und handeln nach den Gesetzen des Fair Plays. Wir sind uns bewusst, dass Abhängigkeiten entstehen und gehen mit dem uns entgegengebrachten Vertrauen respektvoll um.

#### - **Gleichbehandlung**

Wir respektieren jedes Kind und jeden Jugendlichen und behandeln alle gleich und fair.

Kein Kind oder Jugendlicher erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung und es werden keinem Kind und Jugendlichen Geschenke gemacht, die nicht zuvor mit mindestens einem weiteren Verantwortlichem abgesprochen sind.

Unter keinen Umständen wird ein Kind oder Jugendlicher wegen des Geschlechtes, der sozialen oder ethnischen Herkunft benachteiligt und/oder ausgeschlossen

#### - **Transparenz**

Wir richten unsere Übungswahl stets nach dem Entwicklungsstand der Teilnehmer und setzen kinder- und jugendgerechte Methoden zur Vermittlung ein. Auf Nachfrage legen wir die Wahl unserer Methoden und die Durchführung unserer Übungseinheiten transparent dar.

#### - **Körperkontakt**

Körperlicher Kontakt in Form von Hilfestellung, Ermunterung, Gratulation oder Trösten darf das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Bei verschiedenen Übungen und Trainingseinheiten kann es im Rahmen der Hilfestellung zu unverzichtbarem körperlichem Kontakt kommen. Diese müssen wir im Vorfeld mit den Kindern und Jugendlichen besprechen und abklären. Das Trösten eines Kindes erfolgt unbedingt mit Nachfrage. Bsp.: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“ Auch erlaubte körperliche Kontakte sind unverzüglich einzustellen, wenn diese von dem Kind und Jugendlichen nicht erwünscht sind oder wenn man merkt, dass der Kontakt dem Kind und Jugendlichen unangenehm ist.

#### - **Angemessene Sprache**

Unsere Umgangssprache ist wertschätzend und respektvoll. Wir verzichten auf abwertende, sexistische und diskriminierende Äußerungen. Wir achten darauf, dass der Verzicht auf eine vulgäre Sprache jeglicher Art respektiert und eingehalten wird.

- **Angemessenes Auftreten**

Mit unserem Verhalten gehen wir als positive Vorbilder voran und verzichten auf jegliche Art von Diskriminierung, Sexismus und Gewalt.

Unserer Vorbildfunktion sind wir uns bewusst und handeln nachvollziehbar und ehrlich.

- **Übernachtungssituationen**

Wir übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern und Zelten zu unseren Kindern und Jugendlichen. Bei Massenlagern in der Halle oder sonstigen großräumigen Schlaforten, kann von dieser Regel abgewichen werden. Bei Übernachtungen und Vereinsfahrten sind immer mindestens zwei Begleitpersonen sicherzustellen, eine männliche und eine weibliche oder je nach Bedarf. Es liegt in unserer Verantwortung sicherzustellen, dass keine anderen Personen als die Kinder und Jugendlichen, Verantwortlichen und gegebenenfalls Elternteile an der Übernachtung teilhaben.

- **Veröffentlichung von Bild- und Filmmaterial**

Das Anfertigen von Bild- und Filmmaterialien im Rahmen von Veranstaltungen bedarf zuvor einer schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten des teilnehmenden Kindes oder Jugendlichen. Abweichungen von dem Vorstehenden erfolgen unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Nehmen wir in unserem Umfeld eine Abweichung von diesen Vorgaben wahr, verpflichten wir uns, unverzüglich Gegenmaßnahmen zu ergreifen und die Schutzbeauftragten darüber zu informieren. Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

## 4. Jugendschutzgesetz

JuSchG

Ausfertigungsdatum: 23.07.2002

Vollzitat:

"Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 9.4.2021 I 742

Das Gesetz tritt gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in Kraft tritt\*. In Kraft gem. Bek. v. 1.4.2003 I 476 mWv 1.4.2003

### § 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1.  zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2.  der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.



## 5. Beschwerdemanagement

Jedes Mitglied unseres Vereins und jede/r, der die Angebote unseres Vereins in Anspruch nimmt hat das Recht, sich zu beschweren und/oder sich Hilfe zu holen! Für den Schutz unserer Kinder und Jugendlichen sind folgende Schutzbeauftragte zuständig:

- **Burkhard Neuhaus (2. Vorsitzender)**
- **Karin Finger (Kassenwartin)**
- **Patrick Wilczek (Jugendleiter)**

## 6. Fortbildungen

### **Karin Finger (Kassenwartin)**

- Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt im digitalen Raum

### **Burkhard Neuhaus (2. Vorsitzender)**

- Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt im digitalen Raum
- Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen – Erkennen – Handeln - Vorbeugen

### **Patrick Wilczek (Jugendleiter)**

- Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt im digitalen Raum
- Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen – Erkennen – Handeln - Vorbeugen

Unsere zuständigen Mitglieder des Beschwerdemanagements besuchen laufend weitere Schulungen, um auf dem neuesten Stand zu bleiben.

## 7. Notfallplan

### VERDACHTSSTUFEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH

Einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch richtig einzuordnen, gehört zu den schwierigsten Aufgaben im Prozess.

Oft steht am Anfang nur ein „Bauchgefühl“. In der Klärungsphase ist der geschäftsführende Vorstand zu Rate zu ziehen, um eine Risikoeinschätzung durchzuführen. Daneben können weitere Berater (m/w/d), die „Insoweit erfahrende Fachkraft (Kinderschutz)“ sog. INSOFA oder externe spezialisierte Beratungsstellen hinzugezogen werden. Auf Wunsch des Betroffenen kann ein Mitglied des Elternbeirats ebenfalls hinzugezogen werden, um die Transparenz zu wahren. Der vorstehende Personenkreis kann dabei Hilfestellung geben, die Situation zu beleuchten. Eine Person allein sollte keine Entscheidung mit den entsprechenden Konsequenzen treffen, es sollte immer zumindest eine weitere Person zur Lageeinschätzung gebeten werden. Dabei ist auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

Als Hilfestellung zur besseren Einordnung von Verdachtsmomenten dient die folgende Übersicht:

#### Unbegründeter Verdacht

Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.

Beispiel: Die Äußerungen des Kindes/ des Jugendlichen sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.

#### Vager Verdacht

Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen, z.B. sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zwischen Kindern und Erwachsenen, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen

Beispiele:

- sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit
- verbale Äußerungen des Kindes/ des Jugendlichen, die als missbräuchlich gedeutet werden können
- weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen

#### Begründeter Verdacht

Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel, z.B. ein Betroffener berichtet detailliert von sexuellen Handlungen

Beispiele:

- ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen
- konkretes Einordnen von eindeutigen, nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen

## **Erwiesener Verdacht**

Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel, z.B. Täter/in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet, Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen

Beispiele:

- Täter/in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet (z.B. Hand in der Hose des Kindes/Jugendlichen)
- Täter/in hat sexuelle Grenzüberschreitung selbst eingeräumt
- Fotos oder Videos zeigen sexuelle Handlungen
- sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, dass nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann

## **8. ALLGEMEINE REGELN FÜR DEN ERNSTFALL**

Im Ernstfall ist die Informationskette einzuhalten. Gespräche mit der Presse werden ausschließlich von unserer Pressestelle geführt. Interessierte Medienmitarbeiter werden dorthin verwiesen. Das Hinzuziehen von Behörden (Jugendamt, Polizei) ist nicht automatisch das Mittel der ersten Wahl und hängt immer vom Einzelfall ab. Die Entscheidung über eine Anzeige obliegt Eltern, Aufsichtspersonen usw. Ab 17 Jahren liegt die Entscheidung dazu allein beim Betroffenen. Ausnahme: Betroffenenenschutz geht immer vor - etwa, wenn weiterer Missbrauch befürchtet wird.

### **Im Verdachtsfall**

Erwünschtes Verhalten:

- Ruhe bewahren
- Verhalten beobachten - Anhaltspunkte suchen
- Vertrauenspersonen einbeziehen
- Weiteres Vorgehen im Team besprechen
- Kontaktaufnahme mit einer externen Fachberatungsstelle

Zu vermeiden:

- Den vermeintlichen Täter mit dem Verdacht konfrontieren
- Der vermeintliche Betroffene direkt mit dem Verdacht konfrontieren
- Den Verdacht unter den Teilnehmern bekannt machen
- Die Eltern von Betroffenen/Täter/in kontaktieren
- Auf eigene Faust „ermitteln“ und Detektiv spielen

### **Bei einer konkreten Meldung**

Erwünschtes Verhalten:

- Ruhe bewahren, Zuhören
- ernst nehmen und Glauben schenken
- Vertraulichkeit und Einbeziehung zusichern, aber auch Bedarf nach Hilfe ankündigen
- Schuldgefühlen entgegen
- Grenzen und Widerstände akzeptieren

Zu vermeiden:

- Drängen und Verhören
- Warum-Fragen stellen
- Großzügige Versprechungen und Zusagen machen
- Zusage, mit niemandem darüber zu reden
- Druck ausüben

### **Im Anschluss der Meldung**

Erwünschtes Verhalten:

- Als Ansprechpartner und Vertrauensperson da sein
- Vertrauliche Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsperson vor Ort (sofern diese nicht selbst beschuldigt ist)
- Meldebogen an Krisenteam
- Weiteres Vorgehen im Team besprechen

Zu vermeiden:

- Kontakt zu einer Fachberatungsstelle
- Konfrontation oder Information des Täters/der Täterin (Gefahrenabwehr geht vor!)
- Strafanzeige erstatten
- Dem Betroffenen das Gefühl von Ausgrenzung geben
- Sich ohne Erklärung aus dem Fall herausziehen

### **Offensichtliche Grenzverletzung/Gewalt**

Erwünschtes Verhalten:

- Aktiv werden – dazwischen gehen, Situation unterbinden
- Situation klären
- Vorfall bei Gruppenbetreuern zur Sprache bringen
- Offensiv Stellung beziehen
- Je nach Art des Vorfalls: Information der Eltern, Polizei, Beratungsstellen (Krisenteam)

Zu vermeiden:

- Bagatellisieren/ Verharmlosen
- Wegschauen
- Verantwortliche Gruppenbetreuer außen vorlassen
- Unter den Teppich kehren

## 9. Wichtige Kontakte

In unserem Verein werden Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten für betroffene Kinder und Jugendliche, Aufsichtspersonen und weitere Gäste bereitgehalten und an präsenster Stelle zur Verfügung gestellt. Dabei werden sowohl Ansprechpartner im Haus genannt, Ansprechpartner der jeweiligen Jugendämter, sowie Hotlines und regionale und überregionale Kontakt- und Beratungsstellen.

Außerdem wird auf das anonyme Beratungsangebot des Präventionsnetzwerks „Kein Täter werden“ unter

[www.kein-taeter-werden.de](http://www.kein-taeter-werden.de)

hingewiesen.

Zur Information und Beratung für unsere Mitarbeitenden stehen ebenfalls Kontaktstellen zu Beratungsstellen bereit.

In der Datenbank des unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

[www.hilfeportal-missbrauch.de/hilfen-fuer/fachkraefte.html](http://www.hilfeportal-missbrauch.de/hilfen-fuer/fachkraefte.html)

können regionale Beratungsstellen und Informationen für Unterkünfte gefunden werden.

### **Regionale Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten**

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte, Berater (m/w/d) und für alle Interessierten.

Es ist eine Anlaufstelle für Menschen, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten. Das Online-Angebot des Hilfetelefon für Jugendliche ist [www.save-me-online.de](http://www.save-me-online.de) Hilfetelefon sexueller Missbrauch:

0800-22 55 530 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr: 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr; Di, Do: 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Anfragen können auch per E-Mail gestellt werden: [beratung@hilfetelefon-missbrauch.de](mailto:beratung@hilfetelefon-missbrauch.de)

Nummer gegen Kummer Hilfe für Kinder, Jugendliche und Eltern

<https://www.nummergegenkummer.de>

## 10. Handlung im Vorfall

### Auswertung Von Vorfällen

Die professionell begleitete Auswertung von Verdachtsfällen und konkreten Vorfällen obliegt dem Krisenteam der Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem externen Beratungsunternehmen.

Die Bedingungen, die einen Vorfall ermöglicht haben, müssen analysiert werden.

Dazu gehört unter anderem die Überprüfung und ggf. Aktualisierung von Risikoanalyse, Notfallplänen und Schulungseinheiten.

Grundlage für eine qualifizierte Auswertung von Vorfällen oder Verdachtsmomenten ist eine vollständige, lückenlose und identifizierbare Dokumentation.

Im Fall eines ausgeräumten Verdachtsfalles ist ein umfassendes Rehabilitationsverfahren zugunsten der betroffenen Person notwendig.

### Dokumentation

Mithilfe der Dokumentation soll das Geschehene, der Ablauf der Ereignisse und die getroffenen Entscheidungen nachvollziehbar gemacht werden.

Für die Klärung eines Verdachts – intern oder durch die Strafverfolgungsbehörden – ist unsere ordnungsgemäße Dokumentation eine wichtige Grundlage.

Die Dokumentation sollte vom ersten Verdacht bzw. der Mitteilung an übersichtlich, strukturiert und nachvollziehbar sein.

Auch Fotos, Skizzen oder Notizen müssen mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift versehen sein, E-Mails müssen ausgedruckt und unterschrieben sein.

Gedächtnisprotokolle helfen, spontane Gespräche oder Meldungen zu dokumentieren. Unmittelbar im Anschluss einer Meldung, eines Gesprächs, oder auch spontanen, verdächtigen Äußerungen von Betroffenen oder Zeugen, sollte ein Gedächtnisprotokoll angelegt werden.

**Darin sollten mindestens folgende Informationen so detailliert wie möglich dargestellt werden:**

- **Datum, Zeit und Dauer des Gesprächs**
- **Anwesende Personen**
- **Umstände, wie das Gespräch zustande kam**
- **Verlauf des Gesprächs**
- **Angaben des Kindes/Gesprächspartners inklusive der gestellten Fragen**
- **Eindruck der psychischen Verfassung der Person**

### Aufarbeitung eines Vorfalles

Sollte es im Verein zu einem Fall sexualisierter Gewalt kommen, ist der Verein darauf vorbereitet, angemessen mit Opfer, Täter/in sowie deren Angehörigen und allen direkt und indirekt Betroffenen umzugehen.

Die lückenlose Dokumentation ist Voraussetzung für die professionelle Aufarbeitung.

## Ungeklärter Verdachtsfall

Es ist wichtig, zwischen einem ungeklärten und einem ausgeräumten Verdachtsfall zu unterscheiden.

Nur ein ausgeräumter Verdacht kann ein Rehabilitationsverfahren auslösen.

Um diese Unterscheidung vornehmen zu können, sind die Ausführungen aus der Veröffentlichung „Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter/innen in Institutionen“ hilfreich:

Als nicht aufklärbar ist ein Fall von Vermutung oder Verdacht dann zu verstehen, wenn es Hinweise oder Äußerungen gibt, die auf ein entsprechendes Fehlverhalten hindeuten, die aber nicht „erhärtet“, also nicht in ausreichendem Maße bestätigt werden können, um Maßnahmen entsprechend dem vorgesehenen Handlungsplan einzuleiten.

Beispiele:

- Ein Mädchen oder ein Junge macht Andeutungen, ist aber nicht bereit, sich weiter zu äußern und schweigt seitdem. Es gibt keine weiteren Anhaltspunkte.
- Einem Vereinsmitglied fällt das Verhalten einer Kollegin oder eines Kollegen unangenehm auf. Es ist jedoch kein eindeutiges Fehlverhalten zu erkennen. Ein ungutes Gefühl bzw. eine deutliche Irritation bleibt jedoch.
- Es liegt eine anonyme Beschwerde vor, für die aber keinerlei Nachweis gefunden werden kann, weil die Angaben nicht ausreichen.

Immer wieder wurde die Relevanz der Kommunikation im Team für die Entscheidungsfindung und den Umgang mit einem Verdacht betont.

Oft entstehen Unsicherheiten über die Frage:

„Was darf ich?“ (auch im Hinblick auf Körperkontakt bei Trösten oder Beruhigen).

Ein gutes Schutzkonzept bedeutet immer auch Schutz für Mitarbeitende, indem es Klarheit und Orientierungsmöglichkeiten schafft. Prävention gelingt in dieser Hinsicht auch über das Schaffen einer bestimmten Kultur, die Transparenz, Partizipation und Sensibilisierung beinhaltet. Dabei gilt es, auch die Tatsache auszuhalten, dass Täter\*innen immer Wege finden können und Graubereiche bleiben, die auch vom besten Schutzkonzept nicht ausgeräumt werden. Trotzdem gibt es viel, was getan werden kann, um die Risiken zu minimieren und kritische Selbstreflexion im Team ist die beste Grundlage.“\*

\*(Quelle: Kavemann, Barbara, Rothkegel, Sibylle, Nagel, Bianca, Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter\*innen in Institutionen – Nicht 100 Prozent Sicherheit, aber 100 Prozent Professionalität, Berlin 2015, S.48)

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept wird den o.g. Empfehlungen Rechnung getragen.



## **Ausgeräumter Verdachtfall**

Sofern der Verdacht auf sexuelle Grenzverletzung ausgeräumt werden konnte, muss ein umfassendes Rehabilitationsverfahren zugunsten des/der in Verdacht geratenen stattfinden. Ein Fehlverdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und deren weitere Tätigkeit darstellen.

Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis innerhalb des Vereins und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die Kinder und Jugendlichen im Verein. Die Verantwortung für den Prozess trägt das Krisenteam der Geschäftsstelle.

Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- Der Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung des Verdachts. Hier wird die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht.
- Alle involvierten Mitglieder und ggf. Außenstehende werden schriftlich über Rehabilitation und die Ausräumung des Verdachts informiert.
- Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden.
- Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkräftet ist. Wenn er ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inkl. aller bis dahin gefertigte Dokumentationen) vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Mitgliederakte aufgenommen.
- Der Verdacht gilt sodann als nie aufgekommen und darf insofern auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.
- Die Behörden und externen Stellen (bspw. Jugendamt, Beratungsstellen usw.), die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.
- Alle Schritte werden mit dem Betroffenen abgestimmt.
- Unterstützende Maßnahmen wie z.B. Coachings oder begleitete Gespräche werden genutzt mit dem Ziel, Vertrauen wieder herzustellen und eine konstruktiv gemeinsame Weiterarbeit zu ermöglichen.

## **11. Selbstverpflichtungserklärung**

Die Selbstverpflichtungserklärung hat jeder Folge zu leisten und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.



Herdecke im Februar 2024

Sportfischereiverein Hagen, Herdecke und Umgegend e.V.  
Vorhaller Weg 2  
58313 Herdecke